

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG)

I. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

Das NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. 9270-0, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 52 folgender Eintrag eingefügt:
„§ 52a Erlöschen der Eignungsfeststellung“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 53a folgender Eintrag eingefügt:
„§ 53b Kinderpartizipation“
3. § 9 erster Satz lautet:
„Bei der Besorgung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben der Kinder- und Jugendhilfeträger und die beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit anderen Einrichtungen oder Personen, die im selben konkreten Fall Familien, Kinder und Jugendliche betreuen und fördern (insbesondere Kindergärten, Schulen, Einrichtungen der außerschulischen Kinderbetreuung und Kinderschutzzentren), zusammenzuarbeiten.“
4. § 17 Abs. 2 Z 1 lautet: „1. Fachkräfte für Sozialarbeit sowie Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Masterstudium aus den Bereichen Soziale Arbeit oder Soziales/Sozialwesen im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000);“

5. § 17 Abs. 2 Z 6 lautet: „6. Diplom-Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit den Schwerpunkten „Familienarbeit“ oder „Behindertenarbeit“ und „Behindertenbegleitung“ im Sinne des NÖ Sozialbetreuungsberufegesetzes 2007, LGBl. 9230;“
6. § 17 Abs. 2 Z 7 lautet: „7. Psychologinnen und Psychologen im Sinne des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019, sowie Personen mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Studienfach Psychologie im Sinne des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021, des Fachhochschulgesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021 oder des Privathochschulgesetzes, BGBl. I Nr. 77/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 177/2021;“
7. § 17 Abs 2 Z 9 lautet: „9. Psychotherapeutinnen und -therapeuten im Sinne des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2020, sowie Fachkräfte mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium der Psychotherapiewissenschaften im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder einem abgeschlossenen Masterstudium der Psychotherapiewissenschaften im Ausmaß von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000);“
8. Im § 29a enthält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 29a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“
9. Im § 48a enthält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 48a Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“
10. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

„§ 52a

Erlöschen der Eignungsfeststellung

Bei Nichtvorliegen einer der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 3 und dadurch bewirkter Nichtbelegung der Einrichtung für die Dauer von zumindest 12 Monaten tritt der Eignungsfeststellungsbescheid außer Kraft.“

11. Nach § 53a wird folgender § 53b eingefügt:

„§ 53b

Kinderpartizipation

(1) Den in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen lebenden Kindern und Jugendlichen ist die Bildung einer Einrichtungsvertretung zu ermöglichen. Dazu haben die Kinder und Jugendlichen in den einzelnen Einrichtungen je einen Gruppensprecher oder eine Gruppensprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Mitglieder der Einrichtungsvertretung haben sich regelmäßig zu versammeln.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Organisation und Arbeitsweise der Einrichtungsvertretung festlegen.“

12. Im § 55 Abs. 2 werden die Spiegelstriche durch die Ziffern 1 bis 8 ersetzt.

13. Im § 55 wird folgender Abs. 3 und Abs. 4 angefügt:

„(3) Abweichungen von Z 6 und Z 7 sind für bestimmte Einrichtungsformen mit Bescheid festzulegen.

(4) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

14. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Über den Antrag nach Abs. 1 entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.“

15. Im § 65 enthält der Text die Bezeichnung „Abs. 1“. Nach § 65 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Verordnungen nach Abs. 1 können auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

16. § 82 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Behörde kann von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens vorläufig absehen, wenn die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch die Tat und das Verschulden des Beanstandeten gering sind.“

17. Im § 82 wird folgender Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die Geldstrafen fließen dem Land NÖ für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu.“

II. Allgemeiner Teil:

Der Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
2. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3. Abteilung Personalangelegenheiten A
4. Abteilung Soziales und Generationenförderung
5. Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungscentren
6. Abteilung Finanzen
7. Abteilung Familien und Generationen
8. Abteilung Gemeinden
9. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
z.H. Herrn Vorsitzenden Dr. Philipp Enzinger
10. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs
z.H. Herrn Bereichssprecher Mag. Johann Seper
11. Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
12. Datenschutzrat, Museumstraße 7, 1070 Wien
13. Volksanwaltschaft der Republik Österreich, Singerstraße 17, 1015 Wien
14. Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
17. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz
18. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg
19. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Burgring 4, 8010 Graz
20. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
21. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Römerstraße 15, 6900 Bregenz
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien
23. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
24. Wirtschaftskammer NÖ, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

25. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
26. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich,
Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
27. Landespersonalvertretung
28. Österreichisches Hebammengremium, Landesgeschäftsstelle Niederösterreich,
Landstraßer Hauptstraße 71/2, 1030 Wien
29. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
30. NÖ Monitoringausschuss, Tor zum Landhaus,
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
31. NÖ Jugendrat, Jugendkommission, NÖ Jugendforum,
pA Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und
Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
32. NÖ Gleichbehandlungskommission, Tor zum Landhaus,
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
33. NÖ Landesgesundheitsagentur, Stattersdorfer Hauptstraße 6/C, 3100 St. Pölten
34. Dachverband der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen,
Mariazeller Straße 60/OG, Eingang Kronawetterstraße, 3100 St. Pölten
35. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
36. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Niederösterreichischen
Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
37. Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband
sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen in NÖ,
Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
38. Österreichischer Städtebund, Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten

Vom Verband sozialdemokratischer GemeindevertreterInnen NÖ wurde mitgeteilt,
dass zum Begutachtungsentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Vom NÖ Gemeindebund wurde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die in
Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wurde mitgeteilt,
dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

Vom Bereichssprecher Kinder- und Jugendhilfe der Arbeitsgemeinschaft der NÖ Bezirkshauptleute wurde mitgeteilt, dass die beabsichtigten Änderungen zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

Von der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte gibt gemäß § 13 Abs. 2 Z. 1 NÖ Gleichbehandlungsgesetz (LGBI. 2060-6) aus dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung folgende Stellungnahme ab:

Den Erläuterungen ist nicht zu entnehmen, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. Die Europäische Union hat Gender Mainstreaming als Querschnittsmaterie definiert, zu der sich alle Mitgliedsstaaten 1997 im Vertrag von Amsterdam verpflichtet haben. Nach einer Resolution des NÖ Landtages vom 3. Oktober 2002 beschloss die NÖ Landesregierung am 9. März 2004, Gender Mainstreaming in der Landesverwaltung umzusetzen. Die Landesregierung bekannte sich dazu, Gender Mainstreaming als verbindliches Leitprinzip der Politik und der Verwaltung in Niederösterreich umzusetzen.

Daraus ergibt sich, dass bei jeder gesetzlichen Regelung zu überprüfen ist, ob bzw. welche Auswirkungen diese Regelung auf das Ziel von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für die weibliche und männliche Zielgruppe (geschlechtersensible Folgenabschätzung) hat. In den Erläuterungen ist das Ergebnis dieser Überprüfung darzustellen.

Es wird daher angeregt, bei künftigen legislativen Vorhaben eine solche Überprüfung im Sinne der Umsetzung von Gender Mainstreaming zu dokumentieren.“

Anmerkung: Der Anregung wird bei künftigen legislativen Vorhaben nachgekommen.

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„[...] Darüber hinaus würden wir uns Folgendes für eine Gesetzesänderung wünschen: Hilfe für junge Volljährige „Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21.

Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer solchen Hilfe nicht aus.“

Anmerkung: Diese Anregung wird im Kontext des § 42 verstanden. Das Land NÖ bedankt sich für die Ausführungen, weist jedoch darauf hin, dass § 42 nicht Gegenstand der derzeitigen Novelle ist.

III. Besonderer Teil:

Zu § 9

Von der Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ G.m.b.H wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 9 Die Möglichkeit zur Zusammenarbeit ist im Bedarfsfall ein hilfreiches Instrument, das zum Gelingen von Sozialer Arbeit beitragen kann. Allerdings ist mit dem vorliegenden Gesetzestext, der in den Erläuterungen zur Änderung des NÖ KJHG 2023 angeführte Einzelfall nicht gewährleistet. Im Gesetzestext ist ganz generell formuliert, dass Träger und Einrichtungen, die im selben konkreten Fall betreuen, zusammenarbeiten zu haben, soweit dies zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Hier wäre eine entsprechende Ausführung erforderlich, andernfalls könnte dies dazu führen dass sich Menschen ohne einer gewährleisteten Vertraulichkeit weniger in einen Betreuungsprozess einlassen, wenn sie um die Weitergabe sensibler persönlicher Daten und Inhalte fürchten.“

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass das Bestehen einer gegenseitigen Auskunftspflicht davon abhängt (und auch bereits bisher davon abhing), ob dies für die Sicherung des Kindeswohles und zur Besorgung der jeweiligen Aufgaben der im § 9 genannten Stellen erforderlich ist. Diese Abwägung ist von ebendiesen involvierten Stellen im Einzelfall vorzunehmen, sohin durch diese zu gewährleisten und erfolgt aufgrund der Vielfalt an Lebenssachverhalten nicht durch gesetzliche Regelung. Im Übrigen wird auf die Verschwiegenheitspflicht des § 8 hingewiesen, welche zum Tragen kommt, wenn keine gegenseitige Auskunftspflicht besteht.

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 9 Z 3

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit zum engeren Austausch mit allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen wurde, um das Kindeswohl bestmöglich zu gewährleisten. Die Nennung der Kinderschutzzentren ist besonders wichtig. Eine Prüfung im Einzelfall wird weiterhin nötig sein, um Datenschutz zu garantieren, aber gleichzeitig notwendige Schritte im Einvernehmen setzen zu können.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 17

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Z 4, Z 5, Z 6 und Z 7 (§ 17 Abs. 2 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 6, § 17 Abs. 2 Z 7 und § 17 Abs. 2 Z 9):

Der Text sollte jeweils unterhalb der Änderungsanordnung eingefügt werden.“

Anmerkung: Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu Z 6 und 7:

Es wird ersucht, Musiktherapeut:innen mit einem abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudium im Studienfach Musiktherapie in den Entwurf aufzunehmen.

Zu Z 7:

Statt „Studium der Psychotherapiewissenschaften“ wird im Hinblick auf die Einführung von Studien der Psychotherapie durch die Universität Wien sowie der Universität für Weiterbildung Krems im Wintersemester 2023/24 angeregt, „Studium der Psychotherapie(wissenschaften)“ anzuführen.“

Anmerkung: Diesen Anregungen konnte nach fachlicher Prüfung nachgekommen werden.

Von der Abteilung Familien und Generationen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezugnehmend auf Ihre Aufforderung zur Stellungnahme vom 21. Juni 2023 wird seitens der Abteilung Familien und Generationen mitgeteilt, dass hinsichtlich § 17 Abs. 2 Z 4 NÖ KJHG der Begriff „Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen“ mit der Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006, LGBl. Nr. 50/2022 (aufgrund der Änderung der Grundsatzgesetzgebung, BGBl. I Nr. 185/2021), auf Elementarpädagoginnen und -pädagogen geändert wurde.“

Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.

Von der Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ G.m.b.H wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 17 Als Reaktion auf vermehrten Fachkräftebedarf den Zugang für andere Berufsgruppen zu öffnen birgt die Gefahr eines Qualitätsverlusts, Ausbildungen im sozialen Bereich sind nicht austauschbar. Die Begründung in den Erläuterungen zur Änderung des NÖ KJHG 2023 weshalb in der behördlichen Sozialarbeit andere Standards gelten sollen, erscheint als Herabwürdigung der Tätigkeit der Kolleg*innen bei den freien Trägern. Die angeführten Grundkenntnisse und Fertigkeiten für behördliche Sozialarbeit sind auch bei den freien Trägern Voraussetzung für ein Gelingen der Arbeit.

Die Einschränkung auf den Bereich Jugend ist nicht mehr gegeben als bei der behördlichen KJH, Elternarbeit als Beispiel angeführt. Vor allem das angeführte Masterstudium kann das erforderliche Grundlagenwissen nicht gewährleisten. Die anderen hinzugefügten Berufsgruppen können Teams im Einzelfall bereichern oder/und wesentlich ergänzen, dennoch ist ein prinzipielles Gleichsetzen abzulehnen. Eine gut überlegte Quote bzgl. dieser Berufsgruppen wäre hier eine Möglichkeit um einen Qualitätsverlust zu verhindern. Letztendlich bedürfte es noch einer Klarstellung bzgl. der Entlohnung, da hier Berufsgruppen betroffen sind die im SWÖ entsprechend ihrer Ausbildung in den Stufen 6-9 zu finden sind. Allfällige kollektivvertraglichen Regeln wären dabei zu berücksichtigen.“

Anmerkung: Hinsichtlich der geäußerten Bedenken einer Gefahr des Qualitätsverlustes kann entgegnet werden, dass durch die Novelle lediglich die Möglichkeit der Heranziehung von Absolventen und Absolventinnen der genannten Ausbildungen gesetzlich normiert wird. Detaillierte Regelungen hinsichtlich allfälliger

zusätzlicher Qualifikationserfordernisse für die Erbringung bestimmter Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden zur Qualitätssicherung gesondert mittels Verordnung getroffen, weshalb den Anregungen nicht nachgekommen wird.

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 17

Es ist zu begrüßen, dass der Personenkreis der möglichen Mitarbeiter:innen durch die Ergänzungen um weitere zulässige Ausbildungen erweitert wird und damit auch eine Reaktion auf den Fachkräftemangel möglich ist. Es wird aber weiterhin nötig sein, auf die jeweils persönliche Eignung der infrage kommenden Bewerber:innen durch die Einrichtungen zu fokussieren, um die jeweils für die Betreuung der Minderjährigen beste Auswahl zu treffen.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 29a

Von der Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ G.m.b.H wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 29 Das in den Erläuterungen zur Änderung des NÖ KJHG 2023 angeführte Ziel Probleme oder Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Verrechnungsmodalitäten zu verhindern ist zu begrüßen. Der angeführte Gesetzestext gewährleistet jedoch weder eine Beschränkung auf den finanziellen Aspekt, noch die Beseitigung der angeführten Unsicherheiten, da eine nachträgliche Reduktion der Leistungsentgelte per Verordnung nicht ausgeschlossen wird. Bzgl. Sicherheit wäre auch eine Definition wie lange rückwirkend Verordnungen in Kraft gesetzt werden können notwendig.“

Anmerkung: Die Anregung wird dahingehend verstanden, dass § 29a gemeint war. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bedenken nicht geteilt werden, da die rückwirkende Erlassung von Verordnungen sowohl dem Gleichheitsgebot, als auch dem Sachlichkeitsgebot entsprechen muss.

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 29a

Es ist zu begrüßen, dass die Möglichkeit geschaffen wird, Verordnungen rückwirkend in Kraft zu setzen, um insbesondere Unsicherheiten und Probleme mit Verrechnungen von festgesetzten Tagsätzen zu vermeiden. Die derzeitige Regelung hatte in dieser Hinsicht Probleme in Bezug auf erst nachträglich erfolgte Tagsatzerhöhungen gebracht, die von einzelnen Träger:innen nicht kompensiert werden können.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 48a

Von der Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ G.m.b.H wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 48 siehe ad § 29“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Es wird angenommen, dass § 48a gemeint war.

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 48a

Siehe ad § 29a“

Anmerkung: Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 52a

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 52a

Es ist zu begrüßen, dass diese Regelung in das NÖ KJHG aufgenommen wird. Einrichtungen, welche die Vorgaben nicht erfüllen, kann damit nach einer Jahresfrist die Eignungsfeststellung entzogen werden, was sehr in unserem Sinne ist. Im Sinne des Kindeswohls müssen die Einrichtungen die vorgegebenen Standards erfüllen

und derzeit könnten Einrichtungen, die dies durchgehend beachten gegenüber anderen benachteiligt werden.“

Anmerkung: Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 53b

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 53b

Es ist zu begrüßen, dass die Kinderpartizipation nun im Gesetz verankert wird. Das System kann die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen auch Verantwortungsübernahme zu üben und es kann auch das Gefühl und die Möglichkeit der ohnehin bestehenden Mitbestimmung in der Einrichtung gestärkt werden. Die genaue Durchführung ist noch festzulegen und abzuwägen, wie ein System geschaffen werden kann, das die Kinder und Jugendlichen auch nicht überfordert und die Kinderpartizipation in der Einrichtung stärkt.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und wird darauf hingewiesen, dass die detaillierte Regelung der Durchführung und Umsetzung des neuen § 53b gesondert mittels Verordnung erfolgen wird.

Zu § 55

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 55 Abs 3 und Abs 4

Es ist zu begrüßen, dass die in der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung festgeschriebenen Bedarfseinrichtungen nun auch im NÖ KJHG die Anpassung der Rechtsgrundlage erfahren. Die Bedarfseinrichtungen sind ein wichtiges Instrument, um auf spezielle Bedarfe und Problemlagen reagieren zu können.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 65

Von der Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ G.m.b.H wurde folgende
Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 65 siehe ad § 29“

*Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und auf die
Anmerkung zu § 29a verwiesen.*

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende
Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 65

Siehe ad § 29a“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zu § 82

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst wurde folgende
Stellungnahme abgegeben:

„Zu Z 16 (§ 82 Abs. 7):

Eine gleichlautende Bestimmung enthält bereits § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und könnte die
Bestimmung daher entfallen.

Im Text sollte das Wort „vorläufig“ entfallen und das Wort „Beanstandeten“ durch das
Wort „Beschuldigten“ ersetzt werden.

Zu Z 17 (§ 82 Abs. 8):

In der Änderungsanordnung sollte das Wort „eingefügt“ durch das Wort „angefügt“
ersetzt werden.

Im Text sollte die Abkürzung „NÖ“ entfallen.“

Anmerkung: Der Anregung wurde nachgekommen.

Von der Peter PAN Pflege und Adoption in NÖ G.m.b.H wurde folgende
Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 82 der neue Absatz 7 ist zu begrüßen, da damit klar gelegt wird, dass es nicht
darum geht bei minderschweren Vergehen drastische Geldstrafen zu verhängen

bspw. Pflegeeltern nicht befürchten müssen, bei Missverständnissen mit der FSA eventuell mit Geldstrafen konfrontiert zu werden.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Vom Dachverband NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen wurde folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad § 82 Abs 7 und Abs 8

Die Einfügung dieser Regelung ist sehr zu begrüßen. Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind stets darum bemüht, das Kindeswohl zu sichern und zu schützen. Allerdings können immer unvorhergesehene Ereignisse eintreten mit welchen dann so schnell als möglich umzugehen ist. Diese Ausnahme für Fälle, in denen das Kindeswohl nicht gefährdet wurde und die Einrichtung bemüht ist, so schnell wie möglich Abhilfe zu schaffen, gibt den handelnden Personen die Sicherheit, nicht für etwas verfolgt zu werden, für das sie bemüht sind schnelle Abhilfe im Rahmen aller ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu schaffen. Die Einhaltung der vorgegebenen Standards hat stets Priorität.“

Anmerkung: Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.